
S 20 EG 7/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 EG 7/22
Datum	28.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung von Elterngeldgewährung durch den Beklagten, begründet mit Überschreitung der Einkommensgrenze von 300.000 €, vgl. § 1 Abs. 8 Bundeselterngeldgesetz (BEEG).

Die Klägerin beantragte mit Antrag vom 3.12.2021 Elterngeld für ihre am 2021 geborene Tochter C. für die Lebensmonate 1-12. Sie gab an, dass die maßgebliche Einkommensgrenze von 300.000 € im Kalenderjahr 2020 maßgeblicherweise überschritten sei und fügte den Einkommensteuerbescheid vom 15.6.2021, Einkommensteuer für 2020 bezüglich der Klägerin und ihrem Ehemann, bei. Dort wird bezüglich des Gesamtbetrages der Einkünfte ein zu versteuerndes Einkommen von 290.291 € angegeben. Berücksichtigt sind hierbei Abzug für Kinderbetreuungskosten in Höhe von 4.000 € und

Freibetrag für das am 2018 geborene Kind in Höhe von 7.812 €. Im Steuerbescheid werden weiter aufgeführt Einkünfte, die nach [§ 32 d Abs. 1 EStG](#) besteuert werden (Abgeltungssteuer) in Höhe von 19.272 €.

Der Beklagte erließ Bescheid vom 20.1.2022 und führte aus, dass ein Anspruch auf Elterngeld wegen Überschreitung der Einkommensgrenze von 300.000 € nicht bestehe. Maßgeblich sei der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020. Es seien das zu versteuernde Einkommen inklusive Kapitalerträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc. heranzuziehen.

Mit hiergegen erhobenem Widerspruch wurde geltend gemacht, dass in dem Einkommensteuerbescheid das zu versteuernde Einkommen mit 290.291 € ausgewiesen sei und deshalb Anspruch auf Elterngeld bestehe.

Im ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 14.2.2022 wurde auf [§ 1 Abs. 8 BEEG](#) verwiesen. Nach dem eindeutigen Wortlaut werde darin auf das zu versteuernde Einkommen nach [§ 2 Abs. 5 EStG](#) abgestellt und damit würden uneingeschränkt alle Einkünfte im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Satz 1 EStG](#) erfasst, vermindert um die Freibeträge nach [§ 32 Abs. 6 EStG](#) und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge. Entsprechend dem gesetzgeberischen Willen seien aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bei der Ermittlung des Einkommens nur Kapitaleinkünfte zu berücksichtigen, die im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt seien. Auch diese würden zu den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften im Sinne des [§ 2 Abs. 1 EStG](#) gehören. Im vorliegenden Fall liege ein zu versteuerndes Einkommen der Klägerin und ihres Ehemanns von über 300.000 € vor.

Im Klageverfahren wurde mit Klagebegründung vom 20.6.2022 geltend gemacht, dass bei der Verwaltungspraxis, nur Kapitalerträge zu berücksichtigen, die aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen, vgl. hierzu Richtlinie des BMFSFJ zum BEEG, Ziff 1.8, es zu willkürlichen Ergebnissen komme und damit zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung.

Im Falle der Klägerin, welche eine gemeinsame Einkommensteuererklärung zusammen mit ihrem Ehemann abgegeben habe, seien die Kapitalerträge nur deshalb in der Einkommensteuererklärung mit aufgenommen worden, weil ein geringer Teil der Kapitalerträge nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen sei und somit eine Verpflichtung zur Erklärung bestanden habe. Es habe sich hierbei um ausländische Kapitalerträge in Höhe von 2.675 € gehandelt. Dies ergebe sich aus dem Auszug aus der Einkommensteuererklärung vom 15.4.2021. Allein wegen dieser ausländischen Kapitalerträge habe die Steuererklärung auch in Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgen müssen. Hiervon umfasst seien dann auch die Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen seien, welche jedoch den ganz überwiegenden Teil der Kapitalerträge ausgemacht hätten. Die Selbstbindung der Verwaltung in der Richtlinie benachteilige daher in erheblichem Maße berechnete Personen, die in Bezug auf Kapitalerträge nur wegen eines geringen Anteils an ausländischen Kapitalerträgen eine Steuererklärung auch zu den Kapitaleinkünften abgeben müssten, und zwar im Vergleich zu den berechtigten Personen, die ausschließlich nur Kapitalerträge hätten, die dem inländischen Steuerabzug

und somit der Abgeltungssteuer gemäss [Â§ 32 d EStG](#) unterliegen. Letzterer Personenkreis mÃ¼sse diese KapitalertrÃ¤ge nicht in der SteuererklÃ¤rung angeben und kÃ¶nne damit bewusst eine BerÃ¼cksichtigung durch den Beklagten bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens im Rahmen eines Antrags auf Elterngeld vermeiden. Die Richtlinie der Verwaltung kÃ¶nne rechtsfehlerfrei nur so angewendet werden, dass sÃ¤mtliche KapitalertrÃ¤ge, die der Abgeltungssteuer unterliegen, nicht in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens eingestellt werden dÃ¼rfen. Unter BerÃ¼cksichtigung des sonst zu versteuernden Einkommens in HÃ¶he von 290.291 â¬ komme es auch unter Addition der auslÃ¤ndischen KapitalertrÃ¤ge in HÃ¶he von 2.675 â¬ nicht zu einer Ãberschreitung der Einkommensgrenze.

Der Beklagte verwies mit Schriftsatz vom 30.8.2022 auf [Â§ 2 Abs. 5 EStG](#) und die dortige Definition des zu versteuernden Einkommens. Dies schlieÃe EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen ein. GemÃ¤ss [Â§ 2 Abs. 5a Satz 1 EStG](#) wÃ¼rden im Falle der AnknÃ¼pfung auÃersteuerlicher Rechtsnormen an die in den vorstehenden AbsÃ¤tzen definierten Begriffe diese GrÃ¶Ãen u. a. um die nach [Â§ 32 d Abs. 1](#) zu besteuerten BetrÃ¤ge erhÃ¶ht. Daher wÃ¼rden diejenigen KapitaleinkÃ¼nfte, die der Abgeltungssteuer nach [Â§ 32 d Abs. 1 EStG](#) unterliegen, hinzugerechnet. Auch wenn die Bundesrichtlinien hinsichtlich der AusfÃ¼hrungen zu den dort genannten GrÃ¶Ãen der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t zugegebenermaÃen redaktionell zu hinterfragen seien, kÃ¶nne die damit beabsichtigte Arbeitserleichterung, nur KapitaleinkÃ¼nfte zu berÃ¼cksichtigen, die im Einkommensteuerbescheid berÃ¼cksichtigt seien, nicht dazu fÃ¼hren, dass der tatsÃ¤chliche Wille des Gesetzgebers, die BerÃ¼cksichtigung entsprechender KapitaleinkÃ¼nfte, wie oben ausgefÃ¼hrt, unterlassen werde.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung stellt die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte die AntrÃ¤ge aus der Klageschrift vom 08.03.2022.

Der Beklagtenvertreter beantragt
Klageabweisung.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Klage erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Der Beklagte hat zutreffend einen Anspruch auf Elterngeld wegen Ãberschreitung der Einkommensgrenze von 300.000 â¬, vergleiche [Â§ 1 Abs. 8 BEEG](#), abgelehnt. Auf die ÃberprÃ¼fung des Vorliegens sonstiger Anspruchsvoraussetzungen kam es danach nicht mehr an.

[Â§ 1 Abs. 8 BEEG](#) normiert fÃ¼r Geburten ab dem 1.9.2021, vgl. [Â§ 28 Abs. 1 BEEG](#), dass ein Anspruch auf Elterngeld nicht besteht, wenn die berechnete Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach [Â§ 2 Absatz 5](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) in HÃ¶he von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. ErfÃ¼llt auch eine andere Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder der AbsÃ¤tze 3 oder 4, entfÃ¤llt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu

versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 300 000 Euro betr agt.

Vorliegend war unstreitig das Einkommen der Kl agerin, gemeinsam mit dem Einkommen ihres Ehemanns, aus dem Jahre 2020 zu ber cksichtigen.

Der Einkommensteuerbescheid vom 15.6.2021 f r die Einkommensteuer f r das Jahr 2020 weist bez glich der Berechnung des zu versteuernden Einkommens einen Betrag von 290.291 â¬ aus. Dabei sind die Eink nfte der Kl gerin und ihres Ehemanns aus nichtselbstst ndiger Arbeit, die (negativen) Eink nfte aus Vermietung und Verpachtung des Ehemanns der Kl gerin sowie die hiervon steuerrechtlich abzuziehenden Betr ge, u.a. Kinderfreibetr ge gem. [  32 Abs. 6 EStG](#) f r das am 2018 geborene Kind, ber cksichtigt.

Im Steuerbescheid wird weiter bez glich Berechnung der Eink nfte i. S. d. [  32 d Abs. 1 EStG](#) ein Betrag in H he von 19.272 â¬ ausgewiesen.

Zur  berzeugung des Gerichts hat der Beklagte diesen Betrag rechtsfehlerfrei dem Betrag von 290.291 â¬ hinzugerechnet und ist deshalb zu einer  berschreitung des Betrags von 300.000 â¬ gelangt.

In [  1 Abs. 8 BEEG](#) wird auf das zu steuernde Einkommen nach [  2 Absatz 5 EStG](#) Bezug genommen. Damit sind auch Eink nfte aus Kapitalverm gen erfasst, da [  2 Abs. 5 EStG](#) auf [  2 Abs. 1 EStG](#) aufbaut, und Eink nfte aus Kapitalverm gen dort in [  2 Abs. 1 Nr. 5 EStG](#) genannt sind. So hei t es auch in BT 17/3452, S.8:

âDie Regelung erfasst auch die F lle, in denen die Betroffenen wegen Eink nften,

die bei der Elterngeldberechnung nicht zu ber cksichtigen sind (z.B. Eink nften aus Kapital oder Miete), ein zu steuerndes Einkommen in H he der genannten Betr ge erreichen.â

[  2 Abs. 5 a EStG](#) regelt zudem, dass Im Falle der Ankn pfung au ersteuerrechtlicher Rechtsnormen an die [  2 Abs. 1 bis 5 EStG](#) u.a. die nach [  32 d Abs. 1 EStG](#) (Eink nfte aus Kapitalverm gen) zu steuernden Betr ge hinzuzurechnen sind. Zwar verweist [  1 Abs. 8 BEEG](#) nur auf [  2 Abs. 5 EStG](#) und nicht explizit auf [  2 Abs. 5 a EStG](#). Nach hiesiger Auffassung umfasst aber wie oben ausgef hrt bereits [  2 Abs. 5 EStG](#) auch Eink nfte aus Kapitalverm gen, zudem beansprucht [  2 Abs. 5 a EStG](#) nach hiesiger Ansicht auch dann Geltung, wenn er in der au ersteuerrechtlichen Rechtsnorm nicht genannt ist, da der Gesetzgeber erkennbar eine einheitliche Regelung ausgehend vom Steuerrecht schaffen m chte. Zus tzlich ist darauf zu verweisen, dass [  32 d EStG](#) die Normierung eines gesonderten Steuertarifs f r Eink nfte aus Kapitalverm gen in Form einer Abgeltungssteuer enth lt, dies  ndert nichts daran, dass Eink nfte aus Kapitalverm gen der Einkommensteuer unterliegen, vgl. [  2 Abs. 1 Nr. 5 EStG](#).

Die Kl gerbevollm chtigte hatte nun dargelegt, dass die Eink nfte aus Kapitalverm gen lediglich wegen Vorliegens von ausl ndischen Kapitalertr gen Eingang in den Steuerbescheid gefunden h tten und hatte den entsprechenden Auszug aus der Einkommensteuererkl rung beigelegt. Dort wird bez glich Anlage KAP/Ehemann zun chst der Antrag auf  berpr fung des Steuereinhalts f r bestimmte Kapitalertr ge aufgef hrt. Sodann werden die

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, aufgeführt und im weiteren Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, ausländische Kapitalerträge in Höhe von 2.675 €.

[Â§ 32 d Abs. 3 EStG](#) sieht vor, dass steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat. Dies betrifft die angegebenen ausländischen Kapitalerträge in Höhe von 2.675 €.

[Â§ 32 d Abs. 4 EStG](#) sieht einen Abberufungsantrag vor, insbesondere auch bei noch nicht erfolgter Berücksichtigung ausländischer Steuern; einen solchen Abberufungsantrag enthält offenbar die Steuererklärung.

Die Klägerbevollmächtigte macht geltend, dass aufgrund der ausländischen Kapitalerträge die Kapitalerträge insgesamt hätten angegeben werden müssen in der Steuererklärung. Aus Sicht des Gerichts spricht mehr dafür, dass zusätzlich zu den erforderlichen Angaben bezüglich ausländischer Kapitalerträge ein Abberufungsantrag bezüglich sämtlicher Kapitalerträge und dies freiwillig gestellt wurde. Dies kann aber letztlich dahinstehen.

Aus Sicht des Gerichts wurden nämlich die Kapitalerträge in Höhe von 19.272 € zutreffend als zu versteuerndes Einkommen vom Beklagten bewertet.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind wie ausgeführt von [Â§ 2 Abs. 5 EStG](#) erfasst, mit dem Zitat aus BT 17/3452, S. 8, s.o., ist dokumentiert, dass dies auch dem gesetzgeberischen Willen entspricht.

Nach hiesiger Auffassung kann es hierbei nicht ausschlaggebend sein, ob Kapitalerträge im Einkommensteuerbescheid aufgeführt sind oder wegen Eingreifens der Abgeltungssteuer, [Â§ 32 d EStG](#), eventuell nicht aufgeführt sind. In beiden Fällen handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen.

In den Richtlinien des BMFSFJ, Ziff. 1.8, wird wie von der Klägerbevollmächtigten zitiert ausgeführt, dass entsprechend dem gesetzgeberischen Willen und aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bei der Ermittlung des Einkommens nur Kapitaleinkünfte zu berücksichtigen seien, die im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt sind. Nicht zu berücksichtigen seien dementsprechend Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer gemäß [Â§ 32 d EStG](#) unterliegen und aus dem Einkommensteuerbescheid nicht hervorgehen.

Wie ausgeführt schließt sich das erkennende Gericht diesen Ausführungen in den Richtlinien nicht an. Jedoch folgt daraus zur Abberufung des Gerichts nicht, dass im Falle der Klägerin die der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitalerträge, ggf. beschränkt auf die inländischen Kapitalerträge, unberücksichtigt bleiben müssen wie dies von der Klägerbevollmächtigten unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung angemahnt wird.

In den Richtlinien des BMFSFJ heißt es unter Vorbemerkungen:

âVorbemerkungen

0.1 Geltung der Richtlinien

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird nach [Artikel 104a Abs. 3 Satz 2](#) des Grundgesetzes im Auftrag des Bundes durchgeführt. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung (s.

[Artikel 85 Abs. 3, 4 GG](#)). Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis wird im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung des Gesetzes wie folgt verfahren:

â Die nachstehenden Richtlinien werden beachtet; ihre Wahrung wird, falls erforderlich, im Rechtsmittelverfahren vertreten,

â in Fällen, in denen eine Praxisänderung erwogen wird, ist das Einvernehmen von Bund und Ländern herbeizuführen,

â in Fällen, in denen es zu einem Rechtsmittelverfahren vor dem Bundessozialgericht oder vor einem anderen obersten Gericht des Bundes kommt oder wenn ein nationales Gericht dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Entscheidung vorlegt, ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu unterrichten.â

Danach hat der Beklagte die Richtlinien des BMFSFJ grundsätzlich zu beachten. Dies könnte somit in anderen Elterngeldfällen zur Nichtberücksichtigung von nicht in Einkommensteuerbescheiden enthaltenen Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer nach [Â§ 32 d EStG](#) unterliegen, führen, was nach hiesiger Auffassung einer unzutreffenden (im Einzelfall sich für die Betroffenen ggf. günstig auswirkenden) Rechtsanwendung entsprechen würde. Für die Fallkonstellation der Klägerin sieht jedoch die Richtlinie des BMFSFJ in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts die Berücksichtigung der Kapitaleinkünfte vor. Nach dem Grundsatz, wonach es keine Gleichbehandlung bei unzutreffender Rechtsanwendung gibt, kann jedoch die Klägerin wegen gegebenenfalls unzutreffender anderweitig begünstigender Entscheidungen keine diesbezügliche Gleichbehandlung fordern. Es verbleibt dabei, dass die Klägerin in ihren Rechten nicht verletzt ist, da für ihre Fallkonstellation das Recht zutreffend und im Übrigen auch in Übereinstimmung mit den Richtlinien des BMFSFJ angewendet wurde.

Die Klage war nach alledem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den [Â§§ 183, 192 SGG](#).

Â

Â

Â

Erstellt am: 01.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024